

Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hameln e.V.

A. Name, Sitz, Aufgabe

§ 1

1. Die Ortsgruppe Hameln führt den Namen:
**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Hameln e.V.**

Abkürzung: **DLRG OG Hameln e.V.**
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz der Ortsgruppe ist Hameln. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Die Ortsgruppe Hameln der DLRG ist eine selbständige, gemeinnützige Einrichtung.
2. Die Aufgabe der Ortsgruppe Hameln ist ausschließlich und unmittelbar die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die Unterrichtung im Anfangs- und Rettungsschwimmen und die Durchführung des Rettungswachdienstes, sowie des Eisrettungsdienstes und die Mitarbeit beim Wasserkatastrophendienst.
3. Die Ortsgruppe Hameln der DLRG arbeitet ehrenamtlich im freien Helferwillen gemäß der Satzung.

B. Aufbau der Ortsgruppe

1. Ortsgruppen Vorstand, Hauptversammlung, Ehrenrat.

§ 3

1. Die Ortsgruppe wird vom Ortsgruppenvorstand geleitet.
2. Dieser gliedert sich
 - a) in einen engeren Vorstand
 - b) in einen erweiterten Vorstandzu a) Den engeren Vorstand bilden:
 1. Der Vorsitzende der Ortsgruppe
 2. Der technische Leiter
 3. Der Schatzmeisterzu b) Den erweiterten Vorstand bilden:
 1. Die Vorstandsmitglieder zu a) 1 – 3
 2. Der stellvertretende Vorsitzende der Ortsgruppe
 3. Der Presse- und Werbewart
 4. Der Jugendleiter
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende der Ortsgruppe.
4. Die Vorstandsmitglieder zu § 3 Abs. 2 a) 1 – 3 und b) 2 – 4 sind in der Hauptversammlung auf 3 Jahre zu wählen.
Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreter (§ 3 b) treten erst dann zum engeren Vorstand, wenn dies aus stichhaltigen Gründen erforderlich ist.
5. Jedem Mitglied des Vorstandes der Ortsgruppe ist ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Vorstandes der Ortsgruppe zu verwalten ist.
6. Der Vorstand der Ortsgruppe kann sich zur Wahrnehmung und Unterstützung der ihm obliegenden Aufgaben und Arbeitsgebiete besonderer Beauftragter bedienen. Über Umfang und Art der Beauftragung beschließt der Vorstand der Ortsgruppe.
7. Der Vorsitzende der Ortsgruppe kann Mitglieder des Vorstandes oder führenden DLRG-Kameraden der Ortsgruppe bei besonderen Anlässen mit seiner Vertretung beauftragen.
8. Der Vorstand der Ortsgruppe beschließt in monatlich einmal abzuhaltenden ordentlichen und bei Bedarf einzuberufenden außerordentlichen Sitzungen, in Ausnahmefällen auch schriftlich, über alle Aufgaben und Arbeitsgebiete der Ortsgruppe mit Ausnahme der Gebiete, die satzungsgemäß der Hauptversammlung vorbehalten sind. An diesen Sitzungen nimmt im allgemeinen nur der engere Vorstand teil, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nach Maßgabe des Vorsitzenden der Ortsgruppe besonders dazu einberufen.

9. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihren Sitzungen eine Stimme.

§ 4

1. Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe Hameln.
2. Die Hauptversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe Hameln.
Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Ortsgruppe Hameln.
3. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden der Ortsgruppe, im Behinderungsfalle von seinem Vertreter, geleitet.
4. Die Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe haben in der Hauptversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit während der verfloßenen Wahlperiode bzw. während des verfloßenen Geschäftsjahres abzugeben. Die Kasse der Ortsgruppe muss von Kassenprüfern überprüft werden, die das Ergebnis mit dem Kassenbericht der Hauptversammlung vorlegen.
5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Ortsgruppe Hameln. Bei der Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Der Abstimmungsschlüssel muss zu Beginn der Versammlung festgelegt werden. Er gilt für das laufende Geschäftsjahr.
6. Ordentliche Hauptversammlungen finden alle drei Jahre statt, außerordentliche einmal im Jahr.
In besonderen Fällen kann der Vorsitzende der Ortsgruppe im Einverständnis mit dem Vorstand der Ortsgruppe eine weitere außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Ebenso tritt die außerordentliche Hauptversammlung zusammen, wenn dies von 2 Dritteln der Ortsgruppe gewünscht wird.
7. Zu einer Hauptversammlung muss schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, eingeladen werden. Über eine Angelegenheit, die nicht in der Tagesordnung enthalten ist, kann nur verhandelt werden, wenn dies von mindestens 2 Dritteln aller anwesenden Mitglieder nach dem geltenden Abstimmungsschlüssel genehmigt wird.
8. Über die Versammlungen sind Niederschriften zu führen, in denen die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind.
Diese Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 5

1. Zur Wahrung des Ansehens der Ortsgruppe Hameln ist der Ehrenrat bestimmt.
2. Zusammensetzung des Ehrenrates wird durch die Ehrenordnung der Ortsgruppe geregelt.

C. Die Mitgliedschaft

§ 6

1. Mitglied der Ortsgruppe können unbescholtene Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden.
Sie erkennen durch ihren Eintritt die Satzung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und verpflichten sich zur Zahlung des festgesetzten Mitgliederbeitrages.
2. Die Aufnahme des Mitgliedes vollzieht die Ortsgruppe.
3. Der/Die Aufgenommene erwirbt unmittelbar die Mitgliedschaft der DLRG und übernimmt alle Rechte und Pflichten.
4. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
5. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes beendet unmittelbar die Mitgliedschaft in der DLRG.
Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.
6. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes der Ortsgruppe aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden, wenn sie absichtlich gegen die Satzung oder die Anordnung der Ortsgruppe verstoßen, das Ansehen der Ortsgruppe schädigen oder sich als moralisch unwürdig erweisen.
Das Ausschlussverfahren und die Berufung werden durch die Ehrenordnung der Ortsgruppe geregelt.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe durch die Hauptversammlung festzulegen ist.
8. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
Wahlfunktionen können erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres wahrgenommen werden; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der Jugend.
9. Für die eigenmächtigen Handlungen ihrer Mitglieder kann die Ortsgruppe in keinem Falle verantwortlich gemacht werden.

D. Materialverwaltung

§ 7

Der Schatzmeister der Ortsgruppe leitet den gesamten wirtschaftlichen Betrieb, die Verwaltung und den Vertrieb des Materials.
Er ist für die Durchführung dieser Aufgabe und die Aufstellung der Bilanz voll verantwortlich.

§ 8

Die Ortsgruppe unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorsitzende der Ortsgruppe schlägt aus dem Vorstand der Ortsgruppe die personelle Besetzung und die Form der Geschäftsabwicklung vor.

E. Prüfungen

§ 9

Gemäß ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.

F. Ehrungen

1. Hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung, lange Mitarbeit in der DLRG oder langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft können durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe geehrt werden.
2. Ehrenmitglieder können von der Ortsgruppe ernannt werden.
3. Die Ehrungen werden durch eine besondere Anordnung geregelt.

G. Ausführungsbestimmungen und Auflösung der DLRG Ortsgruppe Hameln

§ 11

Der Vorstand der Ortsgruppe erlässt zu dieser Satzung für alle Mitglieder bindend Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen.

§ 12

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Hameln kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen entsprechend dem für die

ordentliche Jahreshauptversammlung festzusetzenden Stimm Schlüssel beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Hameln oder Wegfall seines bisherigen Satzungszweckes fällt das Vermögen an den Landesverband Niedersachsen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Hannover, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Nach Auflösungsbeschluss ernennt die Hauptversammlung einen Liquidator, der mit der Abwicklung beauftragt wird.

§ 13

1. Diese Satzung umfasst 13 Paragraphen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung der DLRG Kreisgruppe Hameln Stadt am 28.02.1964 angenommen und auf der Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Hameln am 17.02.1989 geändert.